



SATZUNG FC BAYERN FAN CLUB

“Red-White-China”

Dietfurt und Umgebung

überarbeitet und neu beschlossen am 04.05.2001

§ 1

Zweck, Name, Sitz

Zweck des Vereins ist die Pflege der Geselligkeit. Der Verein hat den Namen „Red-White-China“. Das Vereinslokal ist das Gasthaus Schneeberger (Bräu-Toni) in 92345 Dietfurt a.d.Altmühl.

§ 2

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung und Ausschließung. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand erklären. Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.
3. Ein Mitglied hat nach der Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen sowie auf Rückzahlung eines bereits bezahlten Mitgliedsbeitrages.

§ 3

Vorstand

1. Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt, der aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, dem Kassier und dem Schriftführer besteht. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser vom 1. bzw. 2. Stellvertreter oder dem Kassier vertreten.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
3. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Dem gemäß soll in allen, namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 4

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jeweils am Saisonende statt.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - b) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - c) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.
 3. Bei der Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen entscheidet, soweit nicht die Satzung etwas Abweichendes bestimmt, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
2. Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.

Dietfurt a.d.Altmühl, 04. Mai 2001

gez.
die Vorstandschaft